

<p style="text-align: center;"><i>Kath. Kirchengemeinde</i> <i>St. Georg Aixheim</i></p>
--

### *Benutzungsordnung für die Pfarscheuer*

1. Die Räume wurden mit erheblichem finanziellem Aufwand gebaut und mit Kirchen-Steuermitteln finanziert. Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die Räume, sowie ihre Einrichtungen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.
2. Die Kirchengemeinde überlässt die Räume, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Der Benutzer hat sich vor der Übernahme der Räume von deren einwandfreiem Zustand zu überzeugen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Etwaige Beschädigungen, die bei der Rückgabe an die Kirchengemeinde vorliegen, werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt Die einwandfreie Übernahme der Räume und Gerätschaften ist dem Hausmeister zu bestätigen.
3. Der Benutzer stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher verursachen.  
Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.
6. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke, sowie für liegengebliebene oder abhanden gekommene Sachen übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.
7. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Zugänge nicht verstellt werden.
8. Tiere, Fahrräder, Gerätschaften etc. dürfen nicht in die Räume gebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinderat.
9. Durch Dekorationen in oder an den Räumen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Benutzer in die Räume gebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
10. Kreuze oder sonstige religiöse Bilder dürfen weder abgehängt noch abgedeckt werden.
11. Stühle, Tische usw. sind selbst aufzustellen und sogleich nach Beendigung der Veranstaltung wieder aufzuräumen.
12. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
13. Die benutzten Räume, einschließlich WC's, sind in gereinigtem Zustand zu übergeben. Tische und Aschenbecher sind feucht zu reinigen. Am Ende der Veranstaltung überzeugt sich der Benutzer davon, dass Licht und Geräte in allen Räumen ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in den Räumen befindet. Die Türen, insbesondere die Außentüren, sind abzuschließen.
14. Die Übergabe der Räume vor- und nach der **Veranstaltung erfolgt durch den Hausmeister.**
15. Es dürfen nicht mehr als 120 Personen in **den** ganzen Saal und 60 Personen in den halben Saal eingelassen werden.

16. Dem Hausmeister oder anderen Aufsichtsorganen der Kirchengemeinde ist der Zutritt zu den Räumen während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.
17. Heizung und Beleuchtung sind stets auf das energiewirtschaftliche Mindestmaß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere nicht durch offenstehende Fenster und Türen unnötige Energie verschwendet wird.
18. Die Polizeistunde ist einzuhalten. Insbesondere ist der Geräuschpegel (Musik o.ä.) so zu halten, dass keine Belästigung der Nachbarschaft eintritt.  
Während der Gottesdienste ist jeglicher Lärm untersagt. Der Benutzer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass keinerlei Störungen der Gottesdienste von seiner Veranstaltung ausgehen.
19. Der Benutzer hat den anfallenden Müll selbst zu entsorgen.
20. Der Benutzer hat für die Überlassung und die Benutzung der Räume grundsätzlich das sich **aus der Gebührenordnung ergebende Entgelt** zu entrichten. Maßgebend ist der am Tag der Benutzung gültige Tarif.

gez. Pater Sabu Palakkal

.....  
Pfarrer

Für den Kirchengemeinderat St.Georg, Aixheim

gez. Elmar Efinger

.....  
2. Vors. KGR

Aixheim, den 05.05.2015